

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	18.03.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Gebührenerhöhung im Bereich der Kfz-Zulassungsbehörde

Sachverhalt:

#### Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerrückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

#### Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

#### **Erhöhung der Gebühren für die Zuteilung eines roten Kennzeichens**

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen werden die Gebühren für die Zuteilung eines roten Händlerkennzeichens von derzeit 64,00 € auf 110,00 € erhöht.

Gem. Gebührennummer 221.5 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung Straßen können hier Gebühren zwischen 25,60 € - 205,00 € erhoben werden.

Im Durchschnitt werden in der Region OWL hierfür 113,72 € erhoben.

Es hat hier in Bielefeld seit mindestens 20 Jahren keine Erhöhung der Gebühren für diese Leistung gegeben. Aus diesem Grund wird die Erhöhung auch im Hinblick auf den v.g. Quervergleich als angemessen angesehen.

Bei durchschnittlich 50 Vorgängen pro Jahr würden sich Mehreinnahmen von **2300,00 €** ergeben.

#### **Erhöhung der Gebühren für die 1. Ordnungsverfügung für Anordnungen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung**

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen werden die Gebühren für die 1. Ordnungsverfügung von derzeit 15,30 € auf 30,00 € zzgl. Auslagen erhöht.

Gem. Gebührennummer 254 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung Straßen können hier Gebühren zwischen 14,30 € - 286,00 € erhoben werden.

Die Gebühren in diesem Bereich sind seit mindestens 13 Jahren nicht mehr erhöht worden. Vor dem Hintergrund, dass die Personal- und Sachkosten seit der letzten Erhöhung um ca. 15 % gestiegen sind und bei anderen Zulassungsbehörden teilweise erheblich höhere Gebühren erhoben werden, wird daher vorgeschlagen die Gebühr für die 1. Ordnungsverfügung auf 30,00 € zzgl. Auslagen zu erhöhen.

Im Jahr 2009 liefen 6529 Verfahren von denen sich ca. 40 % bis zur Anhörung erledigten. In ca. 3900 Vorgängen kam es zur 1. Ordnungsverfügung.

Bei durchschnittlich 4000 Vorgängen pro Jahr würden sich Mehreinnahmen von **58.800,00 €** ergeben.

#### **Erhöhung der Gebühren für die Anordnung eines Fahrtenbuches**

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen werden die Gebühren für die Anordnung eines Fahrtenbuches von derzeit 50,00 € auf 60,00 € erhöht.

Gem. Gebührennummer 252 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung Straßen können hier Gebühren zwischen 21,50 € - 93,10 € erhoben werden.

Begründet durch die vorgenannten Kostensteigerungen und im Vergleich zu umliegenden

Zulassungsbehörden wird vorgeschlagen die Gebühr auf 60,00 € zu erhöhen.  
Bei durchschnittlich 10 Vorgängen pro Jahr würden sich Mehreinnahmen von ca. **100,00 €** ergeben.

**Erhöhung der Gebühren für die Entscheidung über eine Ausnahme nach dem Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrszulassungsordnung oder der Fahrzeugzulassungsverordnung**

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen werden die Gebühren für die Entscheidung über eine Ausnahme nach dem Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrszulassungsordnung oder der Fahrzeugzulassungsverordnung von derzeit 10,20 € für die Ausnahmegenehmigung für Krankenfahrstühle (§ 70 StVZO) auf 20,00 € (analog zu den Gebühren der Bezirksregierung Detmold) erhöht. Die Ausnahmegenehmigung für Gabelstapler (§ 70 StVZO) von derzeit 200,00 € auf 250,00 € zu erhöhen. Hierbei handelt es sich um eine angemessene Gebührenanpassung unter Berücksichtigung der Gebührenhöhen der benachbarten Zulassungsbehörden. Die weiteren Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO im Rahmen des allgemeinen Zulassungsverfahrens von derzeit 35,80 € sind zu belassen, da für diese derzeit keine Erhöhungsspielräume vorhanden sind, da die umliegenden Zulassungsbehörden diese Gebühr in gleicher Höhe veranschlagen.

Gem. Gebührennummer 255 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung Straßen können hier Gebühren zwischen 10,20 € - 511,00 € erhoben werden.

Bei ca. 100 Ausnahmegenehmigungen für Krankenfahrstühle jährlich ergeben sich Mehreinnahmen in Höhe von ca. **1000,00 €** pro Jahr.

Bei ca. 5 Ausnahmegenehmigungen jährlich für Gabelstapler ergeben sich Mehreinnahmen von ca. **250,00 €** pro Jahr.

Die einzelnen Erhöhungen werden auch in einem Quervergleich zu den umliegenden Gemeinden als noch angemessen beurteilt.

Die Gebührenerhöhungen werden voraussichtlich Mehreinnahmen i.H.v. 62.450 € erbringen.

Beigeordnete

Anja Ritschel